ECOVIS®

Ausgabe 1.2024

# red

Anregungen und Tipps von Ihren Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Unternehmensberatern & Rechtsanwälten

*Schwerpunkt*

## Bürokratie

**Die Abbau-Maßnahmen der Regierung reichen nicht**

Seite 4

www.ecovis.com

**Alexander Weigert**
Vorstand, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
bei Ecovis in München

# Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir erleben unruhige Zeiten – in der großen Weltpolitik, aber auch ganz konkret in unserem Alltag: Ob Bauernproteste, Bahnstreiks, Demonstrationen – es geht heiß her im Land. Auch Sie in Ihrem beruflichen Umfeld werden es merken: Die Forderungen, ob nach der Vier-Tage-Woche oder Teilzeit als Standard, werden laut und emotional vorgetragen. Das ist teilweise verständlich. Und eine Demokratie lebt von – unbedingt auch leidenschaftlichem – Diskurs. Umso mehr wundert und ermüdet es mich, dass in der öffentlichen Diskussion immer das „Weniger" im Fokus steht. Wo sind unsere Ambitionen? Wo ist unser Pioniergeist? Wo ist unsere Neugier? Wo ist das Kribbeln im Bauch, wenn man etwas Unbekanntes anpackt? Arbeit ist nicht nur Maloche, Arbeit ist auch persönliche Weiterentwicklung, Freude und Stolz, mit einem Team etwas zu schaffen.

Meiner Meinung nach werden wir uns mit den Diskussionen über das „Weniger" nicht aus der Krise befreien können und laufen Gefahr, abgehängt zu werden. Geld, das verteilt werden soll, muss erst einmal verdient werden. Gestatten Sie mir diesen Appell: ja zu fairerer Entlohnung, Verständnis für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Flexibilität – und gleichzeitig Dinge vorantreiben, sich anstrengen und Leistung bringen. Denn das ist wichtiger denn je und sollte wieder mehr honoriert werden, monetär und im Ansehen der Öffentlichkeit. Und übrigens macht Erfolg Spaß, auch wenn es mancher Anstrengungen bedarf, etwas voranzubringen. Finden Sie heraus, was Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motiviert, damit Sie Ihr Unternehmen gemeinsam voranbringen. So können wir unseren Beitrag leisten!

Viel Spaß beim Lesen.

Ihr
Alexander Weigert

## Inhalt


**3 Kurz notiert**
Aktuelles aus Steuern und Recht

**4 Bürokratie**
Unternehmen ächzen unter der Bürokratie. Sie kostet Geld und Zeit, was in die Entwicklung der Betriebe besser investiert wäre. Ecovis hat Vorschläge, was zu tun wäre, um Unternehmen noch besser als von der Regierung geplant zu entlasten

**7 Erfolgsgeschichte: Orbem**
Das Münchner Start-up Orbem erschließt mit KI-gestützten Bildgebungsverfahren neue Märkte in der Lebensmittelindustrie

**8 Cybersicherheit**
Im Rahmen der NIS-2-Richtlinie müssen Betriebe Maßnahmen zum Risikomanagement für Cybersicherheit ergreifen

**10 Fachkräftemangel**
Mit dem Drei-Säulen-Modell sollen Unternehmen Fachkräfte auch aus Drittstaaten schneller einstellen können

**11 Zinsschranke**
Zinsaufwendungen sollen steuerlich nur noch absetzbar sein, wenn die Unternehmen bestimmte Kriterien erfüllen

**12 Handelsrechtliche Schwellenwerte**
Die Größenmerkmale Bilanzsumme und Umsatzerlöse sollen angehoben werden. Das dient der Deregulierung der Rechnungslegung

**14 Insolvenz**
Gründe, warum sich Insolvenzen wieder häufen, und was Unternehmen frühzeitig gegen eine Schieflage tun können

**16 Meldung**
Steuerkomplexität für multinationale Unternehmen steigt


Illustration: ©Vadym, AdobeStock.com

# Kurz notiert

## Nachhaltigkeitsberichterstattung: Erste ESRS im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Die Europäische Union (EU) hat am 22. Dezember 2023 im Amtsblatt der EU die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 über die zwölf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) veröffentlicht. Das erste Paket der ESRS umfasst zwölf sektorunabhängige Standards, die die Berichtspflichten der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, Richtlinie (EU) 2022/2464) konkretisieren.

## Geldwäschebekämpfung mit Bargeldobergrenze

Die Europäische Union hat eine vorläufige Einigung zur Verschärfung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erzielt. Unter anderem wurde eine Bargeldobergrenze von 10.000 Euro einführt. Mehr dazu hier: *https://www.ecovis.com/unternehmensberater/eu-fuehrt-bargeldobergrenze-von-10-000-euro-ein/*

## SEC genehmigt Bitcoin-ETF

Medial viel beachtet hat die US-amerikanische Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission, SEC) im Januar 2024 die ersten börsengehandelten Bitcoin-ETFs genehmigt. Somit können sich Anleger relativ einfach über ein klassisches Wertpapierdepot an der Kryptowährung beteiligen. Die ETFs sind als Fonds ausgestaltet und werden an Wertpapierbörsen gehandelt und nicht an Krypto-Börsen.

Der kleine Nachteil eines ETF zum Direktinvestment in Bitcoin ist, dass bei Privatanlegern Abgeltungsteuer auf die Kursgewinne anfällt und diese nicht nach einem Jahr steuerfrei sind. Die unterschiedliche Behandlung liegt daran, dass ein Anleger mittels ETF nicht direkt in Bitcoin investiert oder bei Verkauf des ETF keinen Anspruch auf Lieferung der entsprechenden Menge an Bitcoins hat.

Die Anlagemöglichkeiten ETF, ETP, ETC unterscheiden sich auf den ersten Blick nur durch einen Buchstaben, werden aber steuerlich unterschiedlich behandelt. Entscheidend ist immer, ob die Währungen tatsächlich physisch hinterlegt sind und man beim Verkauf einen Anspruch auf Lieferung der Währung hat oder nicht. Maßgebend hierfür sind die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zur Besteuerung von Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen.

## Insolvenzwelle im Baugewerbe: Was das für Bauherren bedeutet

Muss ein Bauträger Insolvenz anmelden, führt das in der Regel dazu, dass Bauherren das Bauvorhaben nicht fertigstellen können – mit gravierenden Folgen für die Auftraggeber. Ecovis-Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht Alexander Ronert in München erklärt in einer vierteiligen Serie, was Bauherren trotz Pleite des Bauträgers zusteht und was sie tun können:

**Teil 1:** Wie Bauherren an ihr Grundstück kommen: *https://de.ecovis.com/insolvenzwelle-im-baugewerbe-haben-betroffene-trotz-insolvenz-des-bautraegers-anspruch-auf-uebertragung-des-grundstuecks/*

**Teil 2:** Was Bauherren bei offenen Restleistungen tun können *https://de.ecovis.com/insolvenzwelle-im-baugewerbe-was-betroffene-bei-offenen-restleistungen-tun-koennen/*

**Teil 3:** Was Bauherren bei Mängeln tun können: *https://de.ecovis.com/insolvenzwelle-im-baugewerbe-was-betroffene-bei-maengeln-tun-koennen/*

**Teil 4:** Wann Bauherren Schadensersatzansprüche zustehen können: *https://de.ecovis.com/insolvenzwelle-im-baugewerbe-wann-betroffenen-schadensersatzansprueche-gegen-den-bautraeger-zustehen-koennen/*

*Bürokratie*

# „Beim Abbau geht noch mehr“

*Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger stöhnen über zu viel Bürokratie, Und auch quer durch die politische Landschaft wird der Ruf nach Bürokratieabbau laut. Wo also drückt der Schuh genau? Martin Liepert, Steuerberater bei Ecovis in München, gibt Antworten.*

**Herr Liepert, was ist eigentlich so schlecht an Bürokratie?**
Das Problem für Unternehmen ist vor allem der enorme Aufwand, den die zahlreichen Regelungen mit sich bringen. Inzwischen nehmen etwa Dokumentationspflichten in vielen Bereichen einen erheblichen Anteil der Arbeitszeit in Anspruch. Ein Unternehmer hat so weniger Zeit, sich über Wachstumschancen seines Betriebs oder die Personalentwicklung Gedanken zu machen. Das ist weder in seinem Interesse noch im Interesse der Beschäftigten und Kunden. Und dazu kommen Kosten, etwa für Rechtsberatung oder IT-Ausstattung, die mit bürokratischen Vorgaben einhergehen. Ein Übermaß an Bürokratie ist deshalb eine echte Belastung – für Unternehmen genauso wie für deren Kundschaft.

**Martin Liepert**
Steuerberater bei Ecovis
in München

**Aber ganz ohne Bürokratie geht es doch auch nicht, oder?**
Natürlich brauchen wir ein gewisses Maß an Bürokratie als Steuerungsinstrument. Aber die Frage, die sich viele zu Recht stellen, ist ja: Stimmen Einsatz und Mittel noch? Viele Unternehmen haben den Eindruck, dass sie unter Generalverdacht stehen angesichts der vielen Nachweispflichten. Sicherlich würden einige schwarze Schafe eine laxere

Illustration: ©Vadym, AdobeStock.com

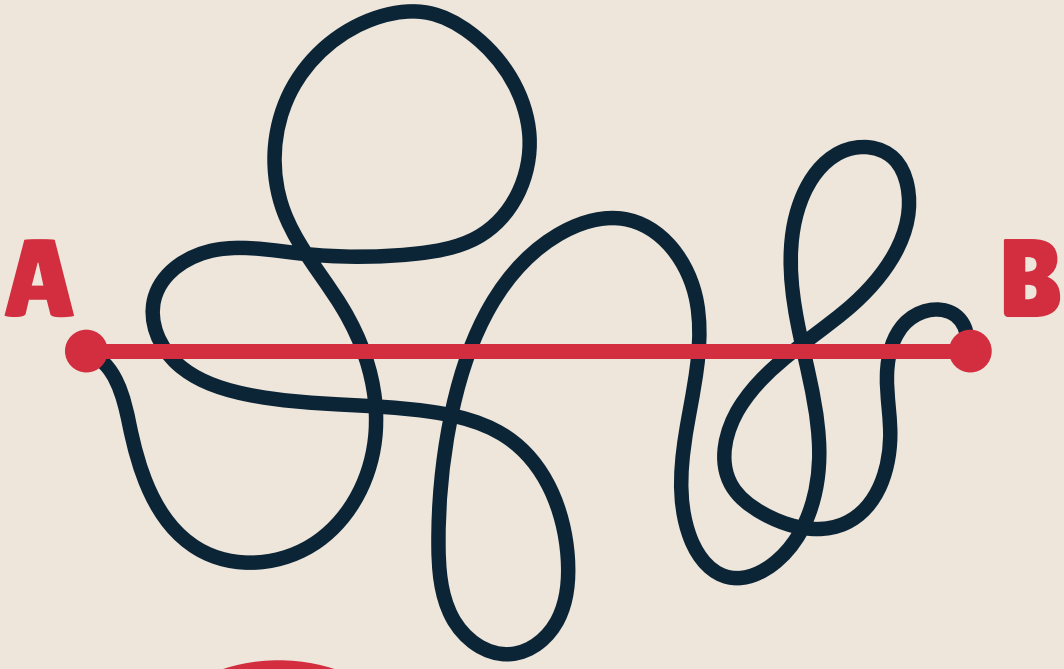


*SCHWERPUNKT*

**Bürokratie**

**Die Abbau-Maßnahmen der Regierung reichen nicht**

Handhabung ausnutzen. Aber soll dafür die Masse an ehrlichen Unternehmerinnen und Unternehmern gegängelt werden? Ich finde, das steht nicht im richtigen Verhältnis.

**Zuletzt wurde das Bürokratieentlastungsgesetz verabschiedet. Hätten Sie sich davon mehr versprochen?**

Die neuen Regelungen gehen zwar in die richtige Richtung. Aber meines Erachtens geht da noch viel mehr. Und es dürfte auch schneller gehen. Aber viele Behörden hinken in Sachen Digitalisierung hinterher. Auch das führt zu einem Reformstau.

**Wo brauchen wir weniger Bürokratie?**

Grundsätzlich sollte der Gesetzgeber Vorschriften in einer sich schnell wandelnden Welt regelmäßig überprüfen und anpassen. Was heute wichtig ist, das muss morgen vielleicht gar nicht mehr reguliert werden – oder könnte zumindest dank digitaler Fortschritte einfacher gemacht werden. Und auch auf notwendige Bedarfe muss schnell reagiert werden: In Zeiten des Fachkräftemangels ist ein Übermaß an Bürokratie für Unternehmen, die Fachkräfte aus dem Ausland brauchen, ein echter Wettbewerbsnachteil. Da sollte man dann dringend handeln.

**Was sind die größten Hindernisse beim Bürokratieabbau?**

Es ist die Masse an Kleinigkeiten, die geregelt wird. Das liegt zum einen Teil an der Komplexität vieler Themen, zum anderen Teil am fehlenden Mut, nicht jedem Einzelinteresse nachzugeben. Wer es jedem recht machen will, kommt zwangsläufig irgendwann zu diesem Wust an Ausnahmeregelungen, Einzelbestimmungen und entsprechenden Nachweispflichten. Ein großer Wurf gelingt so nicht. ▶

## Top-8-Entlastungsvorschläge von Ecovis auf einen Blick

1. Abschaffung der 10-Tage-Regel im Einkommensteuergesetz
2. Anhebung der Grenze für die Kleinunternehmerregelung im Umsatzsteuergesetz
3. Kleinstreitfälle bei Einspruchsverfahren durch Abhilfe erledigen, um Zeit und Kosten zu sparen
4. Abschaffung der nicht umgesetzten Melde- und Registrierungspflichten bei Kassen
5. Umwandlung der Belegausgabepflicht bei Kassen in eine Belegangebotspflicht
6. Ermöglichen eines gemeinsamen Datenzugriffs von Behörden, wenn Steuerpflichtige dem zustimmen
7. Mehrbehördliche Verwaltung bei Kirchen- und Gewerbesteuer abschaffen
8. Einführung der E-Rechnung in einem Schritt

## Sie haben Fragen?

- Mit welchen konkreten Maßnahmen will die Regierung den bürokratischen Aufwand für Unternehmen verringern?
- Werden alte Regelungen künftig abgeschafft, wenn neue in Kraft treten?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: presse@ecovis.com

**Und wo liegen Ihrer Meinung nach die größten Chancen?**
Die fortschreitende Digitalisierung ist sicherlich die größte Chance. Und Datenschutz- oder Datensicherheitsbedenken halte ich häufig nur für ein vorgeschobenes Argument. Das konnte man gut während der Corona-Pandemie in den Finanzverwaltungen beobachten: Galt Homeoffice zuvor bei den Behörden als ein absolutes No-Go, wurden unter veränderten Bedingungen dann erstaunlich schnell sichere Lösungen gefunden, die ein Arbeiten von zu Hause aus ermöglicht haben.

**Der Bürokratiekostenindex des Statistischen Bundesamts zeigt etwa in der Grafik unten, dass die Belastung der Unternehmen kontinuierlich gesunken ist. Warum kommt das bei den Unternehmen nicht an?**
Ich glaube zunächst einmal keiner Statistik, die ich nicht selbst gefälscht habe. Aber abgesehen davon: Die Belastungen sind eben nicht gleich verteilt. Es gibt Unternehmen, insbesondere aus dem Mittelstand, bei denen die Kosten unverhältnismäßig hoch sind. Wenn ich beispielsweise als Großunternehmen meine elektronischen Kassen updaten und auf den aktuellen Stand bringen muss, sind die damit verbundenen Kosten des Technikers und der Software pro Kasse geringer als bei einem kleineren Familienunternehmen.

**Welche konkreten Maßnahmen wären Ihrer Meinung nach hilfreich, um Familienunternehmen schnell zu entlasten?**
Es gibt eine Reihe kleiner Maßnahmen, die sich schnell umsetzen lassen. Wir bei Ecovis haben da noch ein paar Ideen. Zum Beispiel die 10-Tage-Regel. Sie besagt, dass Zahlungen, die Betriebe bis zum 10. Januar leisten, steuerlich noch zum Vorjahr gehören, wenn es sich um regelmäßig wiederkehrende Betriebsausgaben handelt und die Ausgaben wirtschaftlich zum alten Jahr gehören. Dazu zählen etwa laufende Versicherungsbeiträge, Pachten, Mieten und Gehälter. Aber muss das sein? Wir finden nein, das belastet die Unternehmen nur unnötig über den Jahreswechsel. Beispiele von aus unserer Sicht schnell umsetzbaren Maßnahmen haben wir im Kasten auf Seite 5 für Sie zusammengestellt. Diese Vorschläge bringen wir zudem mit unseren Möglichkeiten an den relevanten Stellen ein und arbeiten daran, dass diese Ideen Gehör finden.

## Abbildung: Bürokratiekosten sollen durch das Bürokratieentlastungsgesetz massiv sinken

Der Bürokratiekostenindex (BKI) zeigt die bürokratische Belastung der Unternehmen im Zeitverlauf. Dabei zielt der BKI auf die Aufwände bei der Erledigung des klassischen „Papierkrams“ ab. Dazu gehört beispielsweise Anträge stellen, Meldungen durchführen, Kennzeichnungen vornehmen oder Nachweise erbringen.

Den BKI erhebt das Statistische Bundesamt seit 2012. Die 2012 bestehende Belastung wurde mit 100 definiert. Seitdem schwankt der Wert zwischen 100,41 und 96,97. Der Bürokratiekostenindex lag mit Stand Januar 2023 bei 97,59. Mit Inkrafttreten des Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV) soll der BKI auf unter 96 absinken – das ist zumindest die Erwartung des Gesetzgebers.

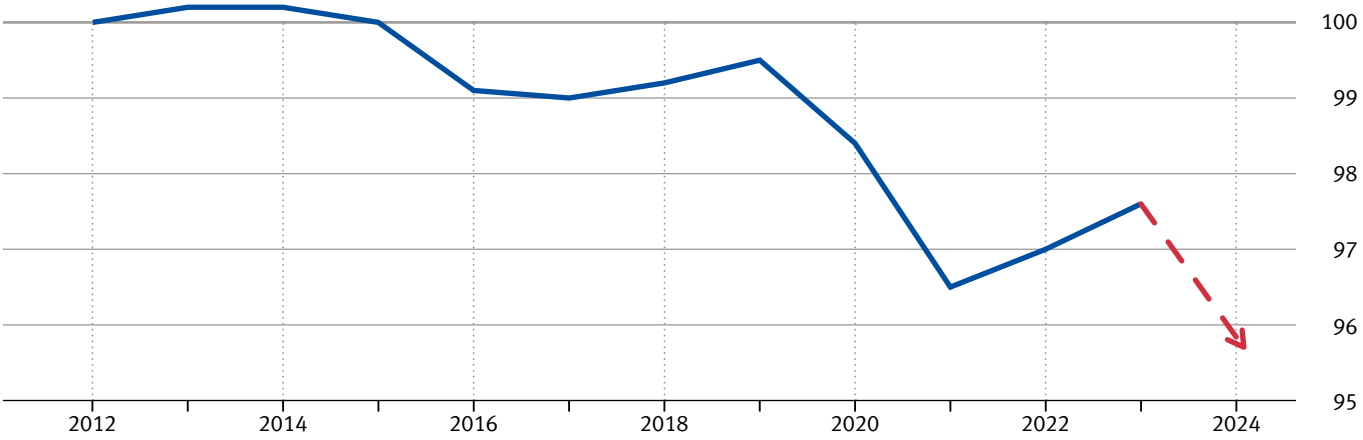


Quelle: Statistisches Bundesamt

Das Gründerteam von Orbem (von links): CEO Pedro Gómez, CSO Maria Laparidou und CTO Miguel Molina. Mit der von ihnen entwickelten Lösung „Genus Focus“ lässt sich das Geschlecht von Küken in weniger als einer Sekunde erkennen (Foto rechts).

Fotos: © Orbem

*Erfolgsgeschichte: Orbem GmbH*

# Von der Uni in den Weltmarkt

*Pedro Gómez hat gemeinsam mit seinen Partnern das Start-up Orbem GmbH gegründet. Mit KI-gestützten Bildgebungsverfahren erschließt Orbem neue Märkte in der Lebensmittelindustrie – und wächst rasant.*

In Sekundenschnelle scannt die Maschine die befruchteten Hühnereier und bestimmt das Geschlecht. Gebaut und entwickelt wird das System von Orbem, einem jungen Start-up aus München. Verkauft wird es mittlerweile in die ganze Welt. Denn die Informationen, die die Kombination von künstlicher Intelligenz (KI) und Magnetresonanztomographie (MRI) schnell und kostengünstig zur Verfügung stellt, lösen ein großes Problem: Weil sich die Mast männlicher Küken nicht lohnt, werden sie in vielen Ländern kurzerhand entsorgt.

In Deutschland wurde das Töten männlicher Küken 2022 verboten, andere europäische Länder zogen nach. Die Industrie suchte also nach kostengünstigen Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Brut-Ei.

## Viele Vorteile, kostengünstig und effizient

„Unser nicht-invasives Echtzeit-Verfahren hat gleich mehrere Vorteile: Weniger Lebensmittelverschwendung, weniger Tierleid und Kostenersparnisse für die Unternehmen“, erklärt der 34-jährige Gründer Pedro Gómez. Und die schnelle, günstige und sehr effiziente Orbem-Lösung macht bei der Geflügelbranche nicht Halt: „Wir können auch Nüsse, Samen, Pflanzen und mehr scannen und mithilfe der damit aufgedeckten Informationen klassifizieren und sortieren.“

Die drei Gründungsmitglieder haben sich an der Technischen Universität München kennengelernt: Pedro Gómez kam für sein Masterstudium und die anschließende Promotion von Mexiko nach München. Mitgründer Miguel Molina, Software-Ingenieur mit Fintech-Erfahrung aus Spanien, promovierte dort ebenfalls im Fachbereich Informatik. Maria Laparidou stammt aus Griechenland und arbeitete zunächst als Tierärztin in Deutschland, bevor sie im Bereich Biotechnologie der Reproduktion promovierte. „Sie war es auch, die die Marktkenntnisse mitgebracht hat und das Potenzial unserer Anwendung für die Lebensmittelindustrie erkannte“, erzählt Gómez. Es folgte jahrelange wissenschaftliche Forschung an der Uni, bis Orbem schließlich 2019 als Spin-off der TU München gegründet wurde.

*„Es ist ungemein spannend, ein so schnell wachsendes Start-up zu begleiten.“*

**Michael Werrbach**
Steuerberater bei Ecovis in München

Heute ist das Unternehmen längst profitabel, das internationale und multidisziplinäre Team soll noch in diesem Jahr auf 140 Mitarbeitende anwachsen. „Wir setzen auf die richtigen Leute, um nicht nur unser Produkt weiterzuentwickeln und neue Einsatzgebiete zu erforschen, sondern auch um unternehmerisch erfolgreich zu sein“, sagt Gómez. Dazu gehört natürlich auch die passende Steuerberatung. „Ecovis berät uns seit der Gründung – schließlich setzen wir immer auf Experten. Besonders in den Bereichen, in denen wir uns selbst nicht auskennen.“

## Über die Orbem GmbH

Orbem wurde 2019 in München gegründet und bietet seit 2023 seine Systeme weltweit an. Das Gründungsteam Pedro Gómez, Miguel Molina und Maria Laparidou hat sich in München während des Promotionsstudiums kennengelernt. Inzwischen beschäftigt Orbem mehr als 90 Mitarbeitende. Das profitable Unternehmen plant seinen Umsatz in diesem Jahr zu verdreifachen.
*www.orbem.ai*

*Cybersicherheit*

# Mit NIS-2 europaweit auf hohem Sicherheitsniveau

*Die NIS-2-Richtlinie verlangt von Unternehmen, umfassende Maßnahmen zum Risikomanagement für Cybersicherheit zu ergreifen. Der deutsche Gesetzesentwurf hebt hervor, dass Betreiber kritischer Infrastrukturen höheren Anforderungen unterliegen werden als bisher.*

Die Network and Information Security Directive (NIS) ist eine EU-Richtlinie, die darauf abzielt, die Cybersicherheit in gesellschaftlich bedeutsamen Sektoren, also den Kritischen Infrastrukturen (KRITIS), zu stärken. Die aktuelle Version dieser Richtlinie, NIS-2, bringt einige wichtige Veränderungen, die Unternehmen in diesen Sektoren betreffen. „Sie sollten schon jetzt die erforderlichen Schritte unternehmen, um die Cybersicherheit zu stärken, und sicherstellen, dass ihre wertschöpfenden Prozesse bei IT-Sicherheitsvorfällen und Cyberangriffen weiterhin verfügbar sind“, sagt Thomas Pfützenreuter, IT-Auditor bei Independent Consulting + Audit Professionals GmbH iAP – ein Unternehmen von Ecovis in Berlin.

## Start der NIS-2 und nationale Umsetzung

Die NIS-2-Richtlinie wurde am 16. Januar 2023 verabschiedet. Alle EU-Mitgliedsstaaten müssen sie bis zum 17. Oktober 2024 in nationales Recht umsetzen. In Deutschland gibt es bereits einen Entwurf für die Umsetzung. Er geht über die NIS-2-Anforderungen der EU hinaus. Der Gesetzgeber erweitert die Anforderungen aus NIS-1 von 2016 durch das IT-Sicherheitsgesetz 2.0 und das KRITIS-Gesetz 2.0. Welche Unternehmen der KRITIS zuzuordnen sind, legen die jeweiligen Mitgliedsstaaten selbst fest – in Deutschland ist das Bundesamt für Katastrophenschutz für die Festlegung zuständig.

*„Unternehmen sollten dieses Jahr nutzen, um die Anforderungen von NIS-2 umzusetzen.“*

**Thomas Pfützenreuter**
IT-Auditor
Independent Consulting + Audit Professionals GmbH iAP – ein Unternehmen von Ecovis in Berlin

Betroffen von der NIS-2-Richtlinie sind grundsätzlich alle Unternehmen mit

- mindestens 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder
- einem Jahresumsatz von mindestens zehn Millionen Euro,

die in gesellschaftlich relevanten und kritischen Sektoren tätig sind.

Zu den KRITIS zählen Unternehmen, die

- in der Energie- und Wasserversorgung tätig sind,
- Telekommunikations- und Informationstechnik bereitstellen,
- Teil der Nahrungsmittelversorgung sind,

Foto: ©greenbutterfly, AdobeStock.com

Foto: ©aiben edis, AdobeStock.com

- dem Transport- oder Logistiksektor angehören,
- Einrichtungen des Finanzwesens sind oder
- aus dem Gesundheitswesen stammen.

### Anforderungen an Unternehmen

Betroffene Betriebe müssen die NIS-2-Sicherheitsanforderungen auf Basis eines Risikomanagements umsetzen. Dabei müssen sie nachweisen, dass sie die Wahrscheinlichkeit und die Auswirkung eines Cyberangriffs miteinbezogen haben.

Das bedeutet, dass Unternehmen geeignete und verhältnismäßige technische, operative und organisatorische Maßnahmen ergreifen müssen, mit denen sie die Risiken für die Sicherheit ihrer Netz- und Informationssysteme vollständig beherrschen. Sie müssen die Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen abwenden und so gering wie möglich halten können.

Alle Sicherheitsmaßnahmen müssen sich dabei am Stand der Technik und der aktuellen individuellen Gefährdungslage orientieren. Die Schutzmaßnahmen müssen somit gefahrenübergreifend die gesamte IT und Cybersicherheit berücksichtigen, um alle Arten von IT-Vorfällen in der eigenen Umgebung zu kontrollieren und die Verfügbarkeit wesentlicher Dienstleistungsprozesse sicherzustellen. Die Wirksamkeit dieser Sicherheitsmaßnahmen ist regelmäßig, beispielsweise jährlich, zu prüfen und zu bewerten. Die Sicherheitsanforderungen verlangen Maßnahmen vor, während und nach einem IT-Sicherheitsvorfall. Dazu gehören auch grundlegende Praktiken der Cyberhygiene: Beschäftigte in Organisationen sollten sicherheitsorientierte Denk- und Verhaltensweisen verinnerlichen, um potenzielle Gefahren aus dem Internet einzudämmen. „Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Absicherung der Lieferkette, der Partnerunternehmen, Lieferanten, Dienstanbieter und Kunden und dabei ganz besonders deren Netzzugänge“, erklärt Pfützenreuter.

**Rund**

**66**

**Prozent**

aller Spam-Mails entpuppten sich 2023 als Cyberangriff-Versuche

Quelle: Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

### Was Unternehmen tun müssen

Unternehmen müssen sich bei der zuständigen Behörde registrieren und ihre Kontaktdaten hinterlegen. Sicherheitsvorfälle, die zu schweren Betriebsstörungen führen, sind meldepflichtig. Die betroffenen Sektoren unterliegen behördlicher Aufsicht: Externe Kontrollen und Prüfungen werden regelmäßig und ad hoc durchgeführt.

Die NIS-2-Richtlinie ist ein bedeutender Schritt zur Stärkung der Cybersicherheit in der EU. „Unternehmen in den betroffenen Sektoren sollten die verbleibende Zeit nutzen, um sich auf die Umsetzung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vorzubereiten und mit erfahrenen Experten ein umfassendes Risikomanagement über alle Unternehmensbereiche aufzubauen. Das ist entscheidend, um die Verfügbarkeit kritischer Dienstleistungen zu gewährleisten und die Risiken von Cyberangriffen zu minimieren“, sagt Pfützenreuter.

## Sie haben Fragen?

- Ab wann müssen Unternehmen die Anforderungen von NIS-2 umsetzen?
- Wer prüft, ob NIS-2 korrekt umgesetzt wurde?
- Welche Sanktionen gibt es, wenn die NIS-2-Regeln nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt sind?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: presse@ecovis.com

*Fachkräftemangel*

# Neue Perspektiven durch Zuwanderung nutzen

*Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung will der Gesetzgeber die Zuwanderung von Fachkräften aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaaten) vereinfachen und beschleunigen. Ob das allein wirkt, wird die Zukunft zeigen.*

Das am 7. Juli 2023 durch den Bundesrat beschlossene Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung erweitert die Möglichkeiten der Einreise für Arbeitsuchende.

### Das Drei-Säulen-Modell und die Chancenkarte

Das Gesetz sieht drei Säulen vor: Qualifikation, Erfahrung sowie Potenzial. „Für reglementierte Berufe, etwa in der Pflege, bei Architekten oder bestimmen Berufen in der Baubranche, wirkt sich allerdings nur die Säule Potenzial aus“, erklärt Daniela Groove, Rechtsanwältin bei Ecovis in München.

**Säule Qualifikation:** Seit November 2023 sind im Kontext der Blauen Karte EU die bestehenden Gehaltsschwellen gesenkt, wodurch die Chancenkarte einem größeren Personenkreis zugänglich ist. Künftig gilt, dass Beschäftigte ein Mindestgehalt von 50 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung erreichen müssen (für das Jahr 2023: 43.800 Euro und für 2024: 45.300 Euro.) Bei den reglementierten Berufen liegt die Gehaltsschwelle etwas niedriger, nämlich bei 45,3 Prozent (2023: 39.682,80 Euro, 2024: 41.041,80 Euro).

**Säule Erfahrung:** Verfügen Bewerberinnen und Bewerber über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung im Herkunftsland, können sie auch ohne einen in Deutschland formal anerkannten Abschluss einreisen und eine qualifizierte Beschäftigung aufnehmen. Voraussetzung für diese Sonderregelung ist jedoch eine im Herkunftsland staatlich anerkannte mindestens zweijährige Ausbildung.

**Säule Potenzial:** Menschen, die noch kein konkretes Arbeitsplatzangebot haben, aber Potenzial für den Arbeitsmarkt mitbringen, können ab Frühsommer 2024 eine Chancenkarte beantragen. Sie basiert auf einem Punktesystem. Zu den Kriterien gehören: Qualifikation, Sprachkenntnisse, Alter, Voraufenthalte in Deutschland und gemeinsamer Antrag von Ehepartnern. Um die Chancenkarte zu erhalten, müssen Bewerber mindestens sechs Punkte im Punktesystem erreichen. Dieses sieht beispielsweise bei einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung in den vergangenen sieben Jahren drei Punkte vor.

Die Chancenkarte gibt es für maximal ein Jahr, der Lebensunterhalt für diese Zeit muss gesichert sein. Sie lässt sich um zwei weitere Jahre verlängern, wenn ein Angebot für eine qualifizierte Beschäftigung vorliegt.

*„Es bleibt abzuwarten, ob die erweiterten gesetzlichen Regelungen erfolgversprechend sind.“*

**Daniela Groove**
Rechtsanwältin bei Ecovis in München

## Sie haben Fragen?

- Welche Berufe müssen in Deutschland noch ein Anerkennungsverfahren durchlaufen?
- Wo können Unternehmen für Beschäftigte eine Chancenkarte beantragen?
- Welche Stellen gibt es, bei denen sich potenzielle Arbeitgeber melden können, um Personal aus Drittstaaten zu bekommen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: presse@ecovis.com

Foto: ©RerF, stock.adobe.com

Foto: ©jd-photodesign, AdobeStock.com

*Zinsschranke*

# Steuerliche Anerkennung von Zinsaufwendungen ändert sich

*Auch wenn das Gesetz noch nicht verabschiedet ist – der Gesetzgeber plant Änderungen zur Zinsschranke und zur Zinshöhenschranke. Unternehmen müssen damit rechnen, dass sie künftig ihre Zinsaufwendungen steuerlich nur noch geltend machen können, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen.*

Das Wachstumschancengesetz, das zum Ende des Jahres 2023 vorgesehen war, lässt weiter auf sich warten. Letzter Stand: Das Gesetz ist im Vermittlungsausschuss des Bundesrats. Durch die Regelungen zur Zinsschranke im Einkommensteuergesetz (Paragraph 4h) und im Körperschaftsteuergesetz (Paragraph 8a) sanktioniert der Gesetzgeber zu hohe Zinsaufwendungen bei Unternehmen. „Mit der Zinsschranke will der Gesetzgeber Gestaltungsmissbräuche verhindern“, sagt Ecovis-Steuerberater Steffen Baierlein in Neumarkt i. d. OPf.

## Was jetzt geplant ist

Im Wachstumschancengesetz ist, ausgelöst vor allem durch die Vorgaben der Anti-Steuervermeidungs-Richtlinie (ATAD-Richtlinie), eine umfassende Reform der Zinsschranke vorgesehen. Das betrifft insbesondere

- die Stand-alone-Klausel bei Kapitalgesellschaften, die der Gesetzgeber anpassen will, und
- die Regelungen zur schädlichen Gesellschafterfremdfinanzierung.

Zudem soll es bestimmte Begünstigungen für Finanzierungsaufwand bei Infrastrukturprojekten innerhalb der EU geben.

## Was einige Begriffsklärungen bedeuten

Im bereits entschiedenen Kreditzweitmarktförderungsgesetz erfolgte eine gesetzliche Klärung des Begriffs der Nettozinsaufwendungen. Zudem wurde klargestellt, dass ein EBITDA-Vortrag nur in Wirtschaftsjahren entsteht, in denen die Zinsaufwendungen die Zinserträge übersteigen. Ein Abzug von Zinsvorträgen soll nur noch möglich sein, wenn ausreichend verrechenbares EBITDA vorhanden ist. Im neuen Gesetz wurde außerdem der Referenzsteuersatz für eine niedrige Besteuerung im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung nach den Paragraphen 7 und 8 des Außensteuergesetzes (AStG) von derzeit 25 Prozent auf 15 Prozent herabgesetzt. Die Regelungen gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2024.

Ursprünglich war es vorgesehen, im Rahmen des Wachstumschancengesetzes eine Zinshöhenschranke einzuführen. „Geplant war, dass Unternehmen Zinsen bei grenzüberschreitenden Finanzbeziehungen nicht mehr abziehen können, wenn der Zinssatz einen bestimmten Höchstsatz übersteigt“, erklärt Baierlein das Vorhaben der Regierung, „stattdessen will die Ampel nun neue strenge Regelungen im Außensteuergesetz für Finanzbeziehungen realisieren.“

Neben der fremdüblichen Höhe des Zinssatzes soll die Frage eine Rolle spielen, ob der Schuldner das Darlehen realistisch zurückzahlen wird oder kann. „Unternehmen sollten sich darauf einstellen, dass sie künftig möglicherweise nicht mehr alle ihre Aufwendungen für Zinsen steuerlich geltend machen können“, sagt Baierlein.

*„Lassen Sie von Ihrem Berater prüfen, welche Zinsaufwendungen Sie geltend machen können.“*

**Steffen Baierlein**
Steuerberater bei
Ecovis in Neumarkt i. d. OPf.

## Sie haben Fragen?

- Ab welchem Geschäftsjahr gelten die neuen Regelungen zur Zinsschranke?
- Gibt es andere Möglichkeiten, Zinsaufwendungen abzusetzen?
- Was genau besagt die Stand-alone-Klausel?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: presse@ecovis.com

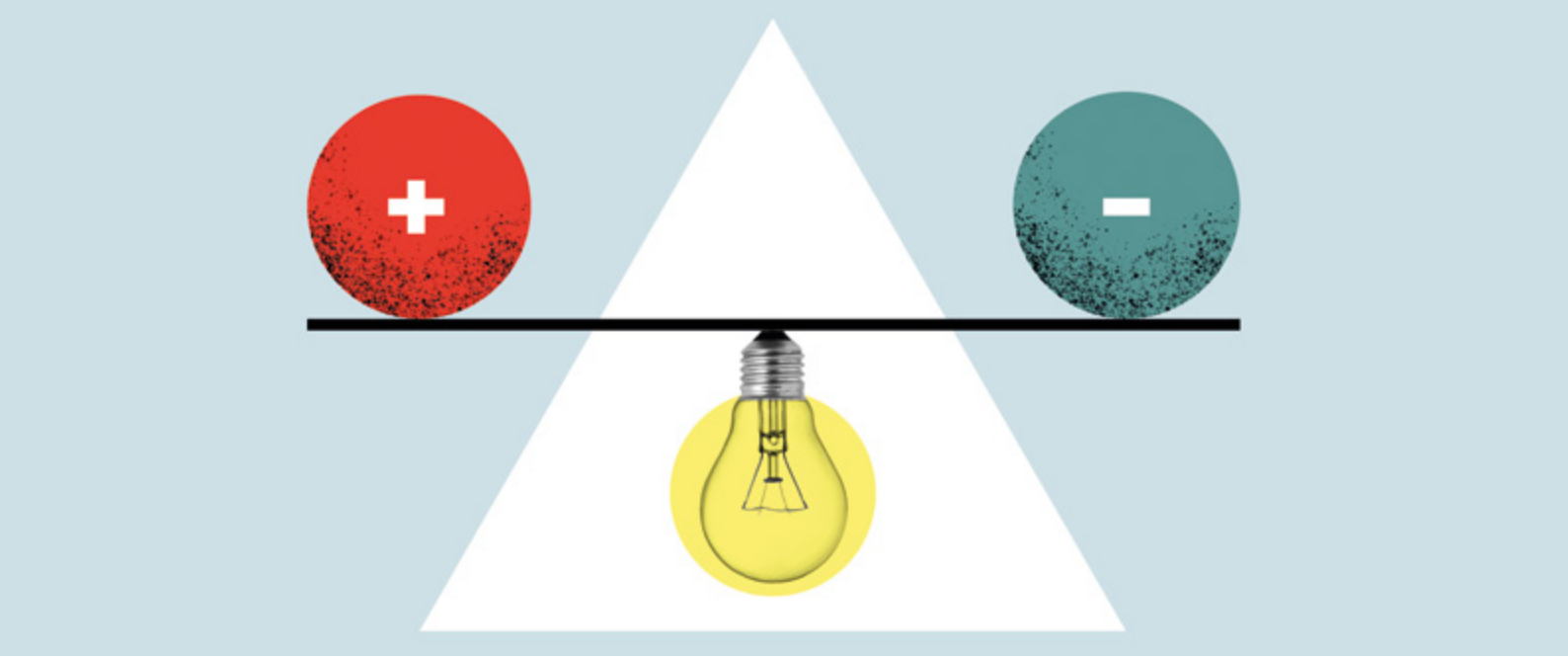

*Handelsrechtliche Schwellenwerte*

# Die Auswirkungen der veränderten Größenklassen

*Der Gesetzgeber will die Europäische Bilanz-Richtlinie zur Bestimmung von Größenklassen und größenabhängigen Befreiungen in der Rechnungslegung anpassen. Unternehmen, die sich in Grenzbereichen bewegen, sollten prüfen, welche Größenklassen für sie infrage kommen.*

Mit der Anpassung der Schwellenwerte der Richtlinie 2013/34/EU (Bilanz-RL) will der Gesetzgeber inflationsbedingten Auswirkungen Rechnung tragen und eine unverhältnismäßig hohe Bürokratiebelastung vermeiden. „Dies dient besonders der Deregulierung der Rechnungslegung von Kleinst- und Kleinunternehmen, die nicht ausschließlich wegen der Inflationsentwicklung den für größere Unternehmen geltenden strengeren Rechnungslegungsvorschriften sowie gegebenenfalls einer Prüfungspflicht unterliegen sollen“, erklärt Katja Nötzel, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei Ecovis in Leipzig. Die Änderung gilt für Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften.

Zum 24. Dezember 2023 wurden daher die monetären Größenmerkmale Bilanzsumme und Umsatzerlöse um grundsätzlich 25 Prozent angehoben. Das Kriterium der Anzahl der Arbeitnehmer bleibt für die Bestimmung der Größenklassen unverändert. Die entsprechende Änderung der Bilanz-RL ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen. Die Bilanz-RL sieht – in Form eines Mitgliedstaatenwahlrechts – zusätzlich die Möglichkeit der Umsetzung bereits für am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnende Geschäftsjahre vor. „Die Regelung der früheren Anwendung ist in Deutschland bereits weit fortgeschritten“, weiß Nötzel.

## So lässt sich die Größenklasse bestimmen

Die handelsrechtlichen Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenkriterien oder für die größenabhängige Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht sind im Handelsgesetzbuch (HGB) geregelt. Die angepassten Schwellenwerte sind in der Abbildung rechts dargestellt.

Die Bestimmung der Größenklasse erfolgt grundsätzlich auf Basis zweier aufeinanderfolgender Geschäftsjahre, in denen zwei der drei relevanten Kriterien (Bilanzsumme, Umsatzerlöse und durchschnittliche Arbeitnehmeranzahl) einer bestimmten Größenklasse erfüllt sein müssen (§ 267 Abs. 4 HGB). Bei stark schwankenden Schwellen-

Foto: ©Andrii, AdobeStock.com

### Tipp: Wer die ESRS anwenden muss

Das Europäische Parlament hat 2023 die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) verabschiedet. Diese sind zukünftig von allen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Corporate Sustainability Reporting Directive fallen, anzuwenden. Mehr dazu erfahren Sie hier: *https://de.ecovis.com/die-eu-standards-fuer-die-berichterstattung-grosser-firmen/*

## Neue Größenklassen: Diese Werte sollen nach der geplanten Umsetzung der Bilanz-RL ab 1. Januar 2024 (Geschäftsjahresbeginn) gelten

| | | Schwellenwerte (keine Änderung bei der Anzahl der Arbeitnehmer) | |
|---|---|---|---|
| | **Kriterium** | **neu seit 1.1.2024** | **bisherige Werte** |
| **Einzelabschluss** Größenklasse (nach § 267 HGB) | | | |
| Kleinstkapitalgesellschaften | Bilanzsumme | ≤ 450.000 € | ≤ 350.000 € |
| | Umsatzerlöse | ≤ 900.000 € | ≤ 700.000 € |
| Kleine Kapitalgesellschaften | Bilanzsumme | ≤ 7.500.000 € | ≤ 6.000.000 € |
| | Umsatzerlöse | ≤ 15.000.000 € | ≤ 12.000.000 € |
| Mittelgroße Kapitalgesellschaften | Bilanzsumme | ≤ 25.000.000 € | ≤ 20.000.000 € |
| | Umsatzerlöse | ≤ 50.000.000 € | ≤ 40.000.000 € |
| Große Kapitalgesellschaften | Bilanzsumme | > 25.000.000 € | > 20.000.000 € |
| | Umsatzerlöse | > 50.000.000 € | > 40.000.000 € |
| **Konzernabschluss** Befreiung von der Pflicht zur Konzernrechnungslegung (nach § 293 HGB) | | | |
| Konsolidiert | Bilanzsumme | ≤ 25.000.000 € | ≤ 20.000.000 € |
| | Umsatzerlöse | ≤ 50.000.000 € | ≤ 40.000.000 € |
| Unkonsolidiert | Bilanzsumme | ≤ 30.000.000 € | ≤ 24.000.000 € |
| | Umsatzerlöse | ≤ 60.000.000 € | ≤ 48.000.000 € |

Quelle: Bundesministerium der Justiz, Änderungsvorschlag zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/8762 – Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof

*„Prüfen Sie, in welche Größenklasse Ihr Betrieb fällt. Das kann enorme Einsparungen bringen."*

**Katja Nötzel**
Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei Ecovis in Leipzig

werten sind mitunter auch frühere Jahre zu berücksichtigen, um die korrekte Größenklasse zu bestimmen.

### Auswirkungen auf die Unternehmen und Empfehlungen

Je geringer die Größenklasseneinstufung eines Unternehmens ausfällt, desto geringer sind die Anforderungen im Rahmen der Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten. „Deshalb sollte eine möglichst frühzeitige Überprüfung der Größenklassifizierung stattfinden, um etwaige Erleichterungspotenziale rechtzeitig zu erkennen", erklärt Nötzel.

### Mögliche Einsparpotenziale nutzen

Beim Umfang und Detaillierungsgrad der Rechnungslegung sowie bei der Art und dem Umfang der Offenlegung können die neuen Schwellenwerte und die daraus resultierende Größenklasse zu Einsparpotenzialen führen. Für Unternehmen, die nach den bisherigen Schwellenwerten an der Grenze zu mittelgroßen Kapitalgesellschaften oder diesen gleichgestellten Unternehmen lagen, entfällt der zusätzliche Aufwand einer Erstellung des Lageberichts sowie der Prüfung des Jahresabschlusses.

Eine – wenn auch deutlich geringere – Differenzierung gilt es auch zwischen mittelgroßen und großen Gesellschaften vorzunehmen. Mittelgroße Unternehmen dürfen zum Beispiel bei der Offenlegung in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Rohergebnis zeigen, in dem insbesondere Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge und der Materialaufwand zusammengefasst dargestellt sind. Für bisher als groß eingestufte Unternehmen könnte auch die ab 2025 für diese Gesellschaften notwendige Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) wegfallen (siehe Tipp).

### Sie haben Fragen?

- Wie lässt sich bei starken Schwankungen der Schwellenwerte die Größenklasse bestimmen?
- Welche Konsequenzen hat eine bereits erfolgte Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2023?
- Wie ist das mögliche Wahlrecht auf abweichende Wirtschaftsjahre anzuwenden?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: presse@ecovis.com

*Insolvenz*

# Lieber früher handeln

*Die Zahl der Insolvenzen steigt. Und das hat ganz unterschiedliche Gründe. Warum es immer besser ist, so früh wie möglich zu handeln, wenn das Unternehmen in Schieflage gerät, erklären die Ecovis-Experten.*

Ging die Zahl der Unternehmensinsolvenzen in Deutschland in den vergangenen Jahren seit 2010 kontinuierlich zurück, zeigen aktuelle Daten wieder in eine andere Richtung: Im Jahr 2022 mussten 14.600 Unternehmen Insolvenz anmelden, das waren rund 600 mehr als im Vorjahr 2021. Und dieser Trend setzt sich fort: Seit Juni 2023 sind nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes durchgängig zweistellige Zuwachsraten bei der Zahl der beantragten Regelinsolvenzen in Deutschland im Vorjahresvergleich zu beobachten (etwa Dezember 2023 um 12,3 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat).

*„Handeln Sie aktiv, wenn Sie bemerken, dass die Zahlen Ihres Betriebs nicht mehr passen."*

**Armin Weber**
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis in München

## Warum Unternehmen in Schieflage geraten

Aber warum jetzt diese Trendumkehr? „Das hat ganz unterschiedliche Gründe", erklärt Holger Fischer, Unternehmensberater bei Ecovis in Nürnberg. „Zum einen gibt es noch immer Nachholeffekte aus den Coronajahren, in denen die Insolvenzantragspflicht zwischenzeitlich ausgesetzt war. Aber auch die weiter anhaltenden Lieferkettenprobleme, die steigende Inflation und neue Herausforderungen wie die Energiekrise oder der Personalmangel in einigen Branchen machen Unternehmen zu schaffen." Sein Kollege Armin Weber, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis in München, ergänzt: „Auch branchenspezifische Probleme, anhaltende Preissteigerungen, Lieferengpässe, gestiegene Zinsen und ein restriktiveres Verhalten bei den Banken führen Unternehmen an den Rand der Zahlungsunfähigkeit."

## Insolvenz: ein Zeichen mangelnder Wettbewerbsfähigkeit

Von einer Insolvenz spricht man, wenn ein Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dann muss ein Insolvenzantrag bei Gericht gestellt werden. Auf Grundlage der Insolvenzordnung gilt es, einen Ausgleich zwischen Schuldnern und Gläubigern zu schaffen. „Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es wichtig, dass insolvente Unternehmen möglichst schnell aus dem Markt ausscheiden, um den Schaden für andere Marktteilnehmer möglichst klein zu halten", erklärt Unternehmensberater Fischer.

Grafik: ©Vanz Studio, AdobeStock.com

Illustration rechts: ©bizvector, AdobeStock.com

Was auch immer die Gründe für eine mangelnde Liquidität sein mögen: „Letztendlich zeigt sich, dass das Unternehmen nicht mehr wettbewerbsfähig ist“, stellt Fischer nüchtern fest. „Für den einzelnen Unternehmer ist das oft eine bittere Erkenntnis.“ Umso wichtiger aber sei der Zeitpunkt dieser Erkenntnis: „Denn wer rechtzeitig erkennt, dass sein Unternehmen in Schieflage gerät, kann auch gegensteuern.“

### Vorsorge treffen

Voraussetzung dafür ist in erster Linie eine ordentliche Planung sowohl für das laufende Geschäftsjahr als auch längerfristig. Gründliche Analysen ermöglichen es, rechtzeitig auf Abweichungen vom Plan zu reagieren. Fischer betont dabei auch die wichtige Rolle einer transparenten Kommunikation: „Sprechen Sie mit Lieferanten, Kunden und Ihren Angestellten über den Ernst der Lage. So lassen sich häufig Lösungen finden, die im Interesse aller sind.“ Ist das Unternehmen in einer Schieflage, kann eine Restrukturierung, also eine grundlegende Überarbeitung des Geschäftsmodells, helfen. „Nicht zu handeln, ist keine Option“, sagt Ecovis-Steuerberater Weber. Auch, weil sich Unternehmer sonst im schlimmsten Fall der Insolvenzverschleppung schuldig machen.

*„Bei einer Schieflage des Unternehmens ist offene Kommunikation mit Geschäftspartnern nötig.“*

**Holger Fischer**
Unternehmensberater bei
Ecovis in Nürnberg

Am besten ist es allerdings immer, es gar nicht so weit kommen zu lassen – da sind sich die Ecovis-Experten einig: „Wer das Heft in der Hand behält, fährt stets besser“, sagen beide Berater. Denn in einer Insolvenz geht es immer darum, die guten Teile zu verkaufen und in ein neues Unternehmen zu überführen. Und das kostet Geld. „Wer Zugang zu solchen finanziellen Mitteln hat, sollte sie lieber früher einsetzen“, rät Fischer.

### Verkauf aus der Insolvenz

Übernimmt der Insolvenzverwalter, bestimmt er nach Rücksprache mit den Gläubigern über den Verkauf. „Ein Share-Deal, also der Verkauf von Unternehmensanteilen, gleicht aus Käufersicht eher dem Kauf einer Wundertüte. Das scheidet also in den meisten Fällen aus“, erklärt Wirtschaftsprüfer Weber. In der Regel kommt es deshalb zu einem Asset-Deal. Das bedeutet, dass Wirtschaftsgüter (Assets) wie Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Maschinen, Rechte oder Patente einzeln verkauft werden.

Bei der Insolvenz in Eigenverwaltung bleibt dem Unternehmer zwar noch die Möglichkeit, die Insolvenzmasse selbst zu verwalten – allerdings ebenfalls nur unter Aufsicht eines Sachverwalters. Voraussetzung hierfür ist, dass der Unternehmer den Antrag selbst stellt und ein eigenes Konzept vorlegt. „Wir können bei der Anfertigung eines Sanierungsgutachtens unterstützen, machen das aber lieber, solange der Unternehmer tatsächlich noch das Heft ganz in der Hand hält – also vor einer Insolvenz“, resümiert Ecovis-Wirtschaftsprüfer Weber. ●

## Worauf Käuferinnen und Käufer von (insolventen) Unternehmen achten sollten

- Prüfen Sie die Risiken im Rahmen einer Due Diligence gründlich.
- Lassen Sie sich vor einem Kauf von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern beraten.
- Behalten Sie Einzelrisiken aus Verträgen und Vermögenswerten im Blick.
- Auch ein geringer Kaufpreis hat seinen Grund: Analysieren Sie gründlich, ob es einen Markt für das Wirtschaftsgut gibt.

## Sie haben Fragen?

- Ab wann genau gilt ein Unternehmen als insolvent?
- Auf was müssen Käufer von Unternehmensteilen oder Wirtschaftsgütern achten?
- In welchen Fällen ist eine Restrukturierung eines Unternehmens noch möglich?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: presse@ecovis.com

Foto: ©yurolaitsalbert, AdobeStock.com

# Steuerkomplexität für multinationale Unternehmen steigt weiter an

Immer neue Vorschriften, der globale Steuerwettbewerb und die Digitalisierung führen dazu, dass multinationale Unternehmen (multinational corporations, MNCs) mit zunehmender Steuerkomplexität konfrontiert sind. Das hat die Studie „Global MNC Tax Complexity Survey 2022“ ergeben. Sie beschreibt,

1. wie schwierig es ist, Steuervorschriften zu lesen, zu verstehen und einzuhalten und
2. wie komplex in den verschiedenen Ländern die Gesetzgebung und die Prozesse in der Verwaltung sind.

Die Studie wird seit 2016 von der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Universität Paderborn alle zwei Jahre veröffentlicht. Unter den 16 befragten internationalen Netzwerken und Unternehmen für Steuerdienstleistungen konnten auch die Kolleginnen und Kollegen von ECOVIS International ihr Wissen und ihre Erfahrungen einbringen. Von den 15 untersuchten Steuervorschriften schätzen die Berater in 65 von 95 Ländern die Verrechnungspreisgestaltung mit einem Index von 0,64 als die komplexeste ein.

Seit 2020 wird auch die Frage nach dem Einfluss digitaler Technologien auf verschiedene steuerliche Prozesse gestellt. In 77 von 95 Ländern hat sich Einreichung und Zahlung von Steuern durch die Digitalisierung am stärksten verändert. Andere Dimensionen, etwa der Zugang zu digitalen Rechtsbehelfsverfahren, haben sich durch digitale Technologien nicht oder nur kaum verändert. Alle Ergebnisse der Studie finden Sie hier:

*https://www.accounting-for-transparency.de/wp-content/uploads/2023/11/2022_TCI_Report.pdf*

*https://www.taxcomplexity.org/*

## Steuerkomplexität: Ausgewählter Regelungen weltweit und in Deutschland

| Steuerregelung | Index[1] weltweit | Index[1] Deutschland |
|---|---|---|
| Verrechnungspreisgestaltung | 0,64 | 0,74 |
| Auslandsbeherrschte Gesellschaft | 0,52 | 0,64 |
| Unternehmensumstrukturierung | 0,52 | 0,56 |
| Generelle Missbrauchsbekämpfung | 0,52 | 0,58 |
| Investitionsanreize | 0,50 | 0,41 |
| Verlustverrechnung | 0,44 | 0,45 |

1 Der Index reicht von 0 (nicht komplex) bis 1 (sehr komplex)
Quelle: www.taxcomplexity.org/

**Impressum**
**Herausgeber:** ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 89 5898-266
**Konzeption und Realisation:** Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, DUOTONE Medienproduktion, 81241 München
**Redaktionsbeirat:** Marcus Büscher (Rechtsanwalt), Dr. Holger Fischer (Unternehmensberater), Martin Liepert (Steuerberater), Katja Nötzel (Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin), Armin Weber (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater), Michaela Diesendorf (Unternehmenskommunikation); presse@ecovis.com
**Bildnachweis:** Titel: © TarikVision, Adobe Stock. Alle Bilder ohne direkten Bildnachweis: ©Ecovis.
ECOVIS red basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.
**Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**
Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.

FSC www.fsc.org MIX Papier aus verantwortungsvollen Quellen FSC® C003578

**Alles über Ecovis erfahren Sie hier:** *https://de.ecovis.com/profil/*